

Spannungen zwischen den Generationen eine gewisse Rolle beim Ausbruch des Schismas gespielt haben; es fehlen aber Anhaltspunkte dafür, daß diese programmatischer Natur gewesen sind. Die These einer neuen Privilegienpolitik schließlich ist insofern nicht haltbar, als sie die Umstände der Privilegienerteilung völlig außer acht läßt. So eindrucksvoll Schmales Statistiken sind, sie beweisen lediglich, daß Chorherrenstifte (bzw. ihre Gründer und Gönner) in zunehmendem Maße päpstliche Privilegien erben und erwirkt haben. Dies wird man zum großen Teil auf den seit Anfang des 12. Jahrhunderts erfolgten Gründungsschub zurückführen dürfen. Da es kaum noch möglich war, Benediktinerklöster älteren Stils zu gründen, nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen⁷³, mußte sich das statistische Verhältnis zwangsläufig zugunsten der Kanonikerstifte ändern. Dies um so mehr, als das Papsttum jetzt ein höheres Ansehen genoß und zugleich zugänglicher geworden war: ein päpstliches Privileg wurde allmählich zu einem normalen Bestandteil der Grundausrüstung eines neuen Klosters. Bei vielen Kanonikerstiftungen war dies übrigens besonders wichtig, weil sie häufig nicht so sehr neu als durch Umfunktionieren eines schon bestehenden Klosters bzw. Stiftes ins Leben gerufen wurden, was eine rechtliche Sicherung durch ein Papstprivileg erforderlich machte⁷⁴.

revocasset ...; Calixtus starb, bevor Suger in Rom angekommen war, aber seine Absicht war wohl, Suger zum Kardinal zu befördern. Für Hugo von Reading (den späteren Erzbischof von Rouen) vgl. die von Holtzmann (wie Anm. 11) S. 140ff. Nr. 15–19, 22 edierten Briefe. König Heinrich I. von England hat die Reise Hugos nach Rom zuerst verboten, dann seine Zustimmung unter der Bedingung erteilt, daß Hugo zurückkommen und nicht an der Kurie bleiben würde.

⁷³) Siehe die Bemerkungen von Richard William Southern, *Western society and the church in the middle ages* (1970) S. 245–247, 254–255; zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der älteren Benediktinerklöster in dieser Zeit siehe auch Georges Duby, *Le budget de l'abbaye de Cluny entre 1080 et 1155. Economie domaniale et économie monétaire*, *Annales: Economies, Sociétés, Civilisations* 7 (1952) S. 155–171.

⁷⁴) So hat z. B. Innocenz II. die Umwandlung Épernays in ein Kanonikerstift (vgl. oben Anm. 49) 1130 bestätigt (JL 7436). Die Regel wird in Papstprivilegien nicht immer erwähnt, und die frühe Überlieferung solcher Stifte ist ohnehin oft sehr dürftig, so daß man kaum wird sagen können, eine päpstliche Bestätigung sei schon in dieser Zeit für solche Fälle das Normale gewesen; immerhin dürfte ein guter Teil der Zunahme an Papsturkunden für Kanonikerstifte in dieser Zeit auf das Bedürfnis zur rechtlichen Sicherung der Stifte zurückgehen. Sehr aufschlußreich ist die allgemeine Reformvollmacht, die Bischof Hugo von Auxerre von Calixtus II., vermutlich als vorbeugende Maßnahme, impetrier hat (JL 6803). Siehe jetzt auch Louis Duval-Arnould, *Moines et chanoines dans le diocèse de Soissons. Fondations nouvelles et substitutions*, in: *Istituzioni monastiche et istituzioni canonicali in occidente (1123–1215)*. *Atti della settima Settimana internazionale di studio*, Mendola, 28 agosto – 3 settembre 1977 (Pubblicazioni dell'università cattolica del sacro cuore. Miscellanea del centro di studi medievali 9, 1980) S. 679–688.